A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

4. Jahrgang **Nemsdorf-Göhrendorf, den 6. Mai 2013** **Nr. 9**

Inhalt **Seite**

Impressum 1

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2013 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 2 - 4

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau** .....
- **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau mit dazughöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 18.04.2013** ..... 4 - 7

Impressum
Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de
Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50
Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933
Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **26.03.2013** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	**790.900 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	**822.700 €**

2. in dem Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	**1.051.400 €**
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	**689.500 €**
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	**293.100 €**
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	**493.000 €**
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	**0 €**
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	**0 €**

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €**

festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   (Grundsteuer A) auf **290 v. H.**
   für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **320 v. H.**

2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26.03.2013

Reh
Bürgermeister
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 07.05.2013 bis 17.05.2013 im Zimmer 08 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf öffentlich aus. Er kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss mit Schreiben vom 25.04.2013 nicht beanstandet.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 03.05.2013

Reh
Bürgermeister
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Bekanntmachungsanordnung
Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau**, beschlossen am 12.03.2013 unter der Beschluss-Nr. 2013-27/127 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 25.04.2013 durch handschriftliche Unterzeichnung
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 25.04.2013

Frank Birke
Bürgermeister -Siegel -

Satzung zur
1. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Schraplau

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schraplau folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schraplau vom 27.04.2010 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 2 **Dienstsiegel** - *erhält folgende Fassung:*

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Schraplau zeigt
in Silber auf grünem Schildfuß vorn ein römischer Soldat mit roter Tunika, Pteruges, Stiefeln und Helm mit Federbusch, in der Rechten das abgeschlagene bärtige Haupt Johannes´ des Täufers an dessen schwarzen Haaren haltend, in der Linken ein erhobenes Schwert mit silberner Klinge und goldenem Griff mit Knauf und Parierstange, hinten ein gefugter und gezinnter, spitzbedachter und beknaufter roter Turm mit drei silbernen Durchbrüchen (2:1).

(2) Die Flagge ist rot-weiß-grün (1:1:1) gestreift
(Querform: Streifen waagerecht verlaufend,
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend)
und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und ist umschrieben
mit: Stadt Schraplau
Es entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 25.04.2013

Frank Birke
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Anlage 1
zur Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau

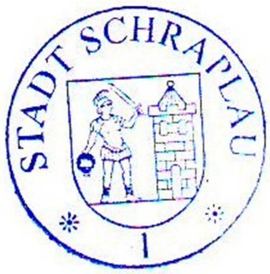

- Dienstsiegelabdruck -

<u>Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis vom 18.04.2013 zur</u>

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau

Gegenüber der Stadt Schraplau ergeht folgende

Verfügung:

1. Die vom Stadtrat am 12.03.2013 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau (Beschluss-Nr. 2013-27/127) wird hiermit genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:
Mit Schreiben vom 09.04.2013 (Posteingang am 11.04.2013) legten Sie die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau mit der Bitte um Genehmigung vor. Zur formellen Prüfung standen mir zusätzlich ein Nachweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung, die Einladung an die Stadträte, der Protokollauszug sowie der ausgefertigte Beschluss zur Verfügung.

<u>zu 1.</u>
Die Hauptsatzung einer Gemeinde bedarf gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie darf nur versagt werden, soweit die Satzung nicht mit den Gesetzen vereinbar ist. Die Satzung wird erst mit der Genehmigung wirksam (§ 144 Abs. 1 GO LSA). Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 134 Abs. 1 GO LSA ist der Landkreis Saalekreis.

Die der Änderungssatzung zugrundeliegenden Genehmigungen zur Führung des Wappens und der Flagge wurden mit Datum vom 06.11.2012 erteilt. Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Satzung ist gegeben, so dass die erforderliche Genehmigung meinerseits erteilt wird.

<u>zu 2.</u>
Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen.

Rechtsquellen:

1. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA §. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814)
2. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz ! des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2927)
4. Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thamm
SB Kommunalaufsicht